

Art. 5 Abs. 3 GG –

Unterschiede der Lehrfreiheit an Schulen und Hochschulen

Art. 5 Abs. 3 GG lautet:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Die „Freiheit der Lehre“ schützt vor allem die wissenschaftliche Lehre an Hochschulen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich der Begriff „Lehre“ in Art. 5 Abs. 3 GG grundsätzlich auf wissenschaftliche Lehre, also insbesondere Universitäten und Hochschulen.

Für Lehrer an staatlichen Schulen (z. B. Gymnasien) gilt daher:

- Sie können sich nicht in gleicher Weise auf die „Lehrfreiheit“ aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen wie Professoren.
- Schulunterricht ist stärker staatlich organisiert und durch Lehrpläne, Prüfungsordnungen und das staatliche Bildungs- und Erziehungsmandat gebunden.
- Lehrer sind im öffentlichen Dienst an dienstliche Vorgaben gebunden.

Das bedeutet aber nicht, dass sie keinerlei pädagogische Freiheit haben. Es gibt:

- eine gewisse pädagogische Gestaltungsfreiheit,
- methodische Freiheit im Unterricht,
- Spielräume bei Didaktik und Schwerpunktsetzung.

Diese Freiheit folgt jedoch eher aus dem Schulrecht und teilweise aus allgemeinen Grundrechten (z. B. allgemeine Handlungsfreiheit, Meinungsfreiheit), nicht aus der speziellen „Freiheit der Lehre“ des Art. 5 Abs. 3 GG im hochschulrechtlichen Sinn.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet dabei deutlich zwischen:

- wissenschaftlicher Lehre (Hochschule) und
- schulischer Wissensvermittlung (Schule).

Ein zentraler Unterschied ist, dass Schule unter dem staatlichen Bildungsauftrag steht („Schulaufsicht des Staates“, Art. 7 GG), während Hochschullehre wegen ihrer Wissenschaftsbezogenheit besonders autonom geschützt ist.

Kurz gesagt:

- Professoren: starke grundrechtlich geschützte Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.
- Lehrer an Schulen: nur begrenzte pädagogische Freiheit; keine gleich starke verfassungsrechtliche Lehrfreiheit.